Ordnung zur wissenschaftlichen Profilbildung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 5. Mai 2026

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. April 2026 erlassen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 5. Mai 2026 genehmigt.

Präambel

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena bündelt ihre wissenschaftliche Stärke in ihrem Profil **LIGHT. LIFE. LIBERTY.** Die drei Profillinien **LIGHT**, **LIFE** und **LIBERTY** verbinden die wissenschaftliche Breite der Natur-, Lebens-, Geistes- und Sozialwissenschaften an der Universität und ermöglichen durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit die Entstehung neuer wissenschaftlicher Impulse und innovativer Forschungsvorhaben.

Aus der Vielfalt der wissenschaftlichen Aktivitäten entstehen neue Potenzialbereiche, die strategisch zu Forschungsschwerpunkten weiterentwickelt werden. Eine darauf ausgerichtete Forschungs-governance stellt sicher, dass diese Entwicklungen erkannt, gefördert und in die langfristige Profilbildung der Universität eingebunden werden.

Diese Ordnung schafft den verbindlichen Rahmen für die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Profils **LIGHT. LIFE. LIBERTY.** und trägt dazu bei, die interdisziplinäre Exzellenz der Universität nachhaltig zu stärken.

§ 1
Gremien

Zur Entwicklung ihres wissenschaftlichen Profils führt die Friedrich-Schiller-Universität Jena gemäß § 4a der Grundordnung folgende Gremien ein:

1. ein Koordinierungsteam für jede Profillinie und
2. einen Profilrat.

§ 2
Aufgaben der Koordinierungsteams

Die Aufgaben eines Koordinierungsteams umfassen mit Bezug zur jeweiligen Profillinie:

1. die Förderung der fakultätsübergreifenden interdisziplinären Zusammenarbeit, Sicherung der thematischen Erneuerungsfähigkeit sowie Identifikation neuer fakultätsübergreifender Forschungsfelder,
2. die Unterstützung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, insbesondere bei der Anbahnung größerer Verbundprojekte sowie herausgehobener individueller Forschungsvorhaben,
3. die fachliche Beratung des Profilrats zu strategischen, profillinienübergreifenden Themen sowie bei Verfahren der Mittelvergabe nach § 6 Abs. 3 und
4. die Vergabe der der jeweiligen Profillinie zugewiesenen Mittel nach Maßgabe von § 6.

§ 3
Zusammensetzung und Organisation der Koordinierungsteams

(1) Jedes Koordinierungsteam besteht aus zwölf Mitgliedern der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die vom Präsidenten oder der Präsidentin bestellt werden. Sechs der zu ernennenden Mitglieder werden vom bestehenden Koordinierungsteam nominiert und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Die übrigen sechs Mitglieder werden durch den Senat aufgrund einer Empfehlung des Forschungsausschusses gewählt. Die Fakultäten schlagen dafür geeignete Personen vor. Bei der Zusammensetzung der Koordinierungsteams sollen die fachliche Breite der Universität sowie die Vielfalt wissenschaftlicher Perspektiven angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Alle drei Jahre wird jeweils eine Hälfte der Sitze wechselseitig durch den Senat oder das Präsidium neu besetzt. Eine mehrfache Wiederernennung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für den Rest der laufenden Amtszeit nach dem für den jeweiligen Sitz vorgesehenen Nominierungsverfahren.

(3) Die Koordinierungsteams wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin sowie eine Stellvertretung für eine Amtszeit von drei Jahren; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Koordinierungsteams treten regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Der Sprecher oder die Sprecherin lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz.

(5) Das für Forschung zuständige Vizepräsidium unterstützt die Koordinierungsteams bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Koordinierungsteams können zur fachlichen Beratung externe sachkundige Personen hinzuziehen.

(6) Die Koordinierungsteams berichten dem Präsidium, dem Forschungsausschuss sowie dem Profilrat jährlich über ihre Tätigkeit, die Verwendung der Mittel und die erzielten Ergebnisse.

§ 4
Aufgaben des Profilrats

(1) Der Profilrat hat die Aufgabe, das Präsidium im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Profilbildung der Universität sowie bei herausgehobenen Forschungsprojekten strategisch zu beraten. Die strategische Beratung des Präsidiums dient der Identifikation neuer, insbesondere profillinienübergreifender Themenfelder sowie der Etablierung und Weiterentwicklung von Potenzialbereichen und Forschungsschwerpunkten unter Einbeziehung der Koordinierungsteams der Profillinien.

(2) In Verfahren nach § 6 wirkt der Profilrat an der Vorbereitung von Förderentscheidungen mit und spricht gegenüber dem Präsidium Förderempfehlungen aus. Diese Empfehlungen sind auf die strategische Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Profils der Universität ausgerichtet.

§ 5
Zusammensetzung und Organisation des Profilrats

(1) Dem Profilrat gehören 15 Mitglieder an: zwölf Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität Jena, von denen neun Hochschullehrer und -lehrerinnen sind, sowie drei universitätsexterne Mitglieder. Die Profillinien sollen dabei angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder werden vom Senat für eine Amtszeit von sechs Jahren auf Vorschlag des Präsidiums im Benehmen mit den Koordinierungsteams der Profillinien gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Profilrats wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin sowie zwei Stellvertretungen für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Profilrat tritt regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Der Sprecher oder die Sprecherin lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz.

(5) Das für Forschung zuständige Vizepräsidium unterstützt den Profilrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(6) Der Profilrat berichtet dem Präsidium und dem Forschungsausschuss jährlich über seine Tätigkeit und die erzielten Ergebnisse.

§ 6
Mittelvergabe und Vergabeverfahren

(1) Die Mittelvergabe im Rahmen der wissenschaftlichen Profilbildung dient der Förderung langfristiger wissenschaftlicher Entwicklungsprozesse, insbesondere dem Ausbau innovativer Forschungsverbünde. Sie ist so auszurichten, dass sie die strategischen Schwerpunkte der Universität stärkt und die systematische Entfaltung wissenschaftlicher Potenziale ermöglicht.

(2) Die Koordinierungsteams verfügen je Profillinie über jährliche im Zuge der universitätsweiten Haushaltsplanung festgelegte Budgets zur Förderung von Fördervorhaben. Einzelfördervorhaben können mit bis zu 25.000 Euro pro Jahr und einer maximalen Förderdauer von drei Jahren gefördert werden.

(3) Das Präsidium entscheidet über Fördervorhaben mit einem Volumen von mehr als 25.000 Euro pro Jahr auf Grundlage einer Förderempfehlung des Profilrats.

(4) Für Fördervorhaben, die ein jährliches Fördervolumen von 150.000 Euro oder mehr umfassen, wird eine externe Begutachtung in das Vergabeverfahren integriert.

(5) Förderformate und deren Zielstellungen für die Mittelvergabe werden in den Koordinierungsteams und im Profilrat erarbeitet und dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt. Die Förderziele, Auswahlkriterien und Vergabeverfahren sind transparent zu gestalten und hochschulöffentlich zugänglich zu machen.

(6) Für die Mitglieder der Gremien nach § 1 gelten die Befangenheitsregeln gemäß §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die vom Präsidium im Benehmen mit den betroffenen Gremien zu erlassenden Hinweise zu Fragen der Befangenheit bei der Mittelvergabe gemäß dieser Ordnung.

§ 7
Änderung der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch den Senat auf Vorschlag des Präsidiums nach Anhörung der Koordinierungsteams und des Profilrats.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 5. Mai 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena